

Ausbildungsvereinbarung

betreffend die Praxisbegleitung während der Ausbildung zur
dipl. Podologin HF für den Bildungsteil „berufliche Praxis“

zwischen

Name:.....

Adresse:.....

.....

Praxisausbildnerin

und

Name:.....

Adresse:.....

.....

Studierende

1. Pflichten der Praxisausbildnerin im Zusammenhang mit der Ausbildung

1.1 Grundlagen

Die Studierende ist als selbstständige Podologin mit eigener Praxis tätig. Die Praxisausbildnerin stellt die fachliche Begleitung der Studierenden für den Bildungsteil „berufliche Praxis“ sicher. Die in der Ausbildung zu erreichenden Kompetenzen sind im Rahmenlehrplan Podologie HF (RLP) geregelt.

Die Praxisausbildnerin unterstützt die Studierende bei der Ausbildung und beim Erreichen der im Lehrplan des Bildungsanbieters formulierten Bildungsziele.

1.2 Verantwortliche Fachperson

Die Praxisausbildnerin bestätigt, dass sie über einen Abschluss als dipl. Podologin HF oder über einen gleichwertigen Abschluss und mindestens zwei Jahre Berufspraxis als Podologin sowie eine berufspädagogische Ausbildung verfügt (vgl. Ziff. 5.5 Rahmenlehrplan Podologie HF (RLP)). Sie übernimmt die Rolle der verantwortlichen Fachperson.

1.3 Durchführung der Ausbildung

Die Praxisausbildnerin übernimmt die Ausbildungsverpflichtungen des berufspraktischen Teils der Ausbildung. Die Praxisausbildnerin stellt folgendes sicher:

- Durchführung von Ausbildungssequenzen mit der Studierenden in deren Praxis (gemäss separatem Lernplan)
- Begleitung der Studierenden bei der Einübung neuer Techniken
- Begleitung und Unterstützung bei der Behandlung von Risikopatienten/-innen
- Unterstützung bei der Vorbereitung der praktischen Prüfungen
- Besprechung von mindestens fünf verschiedenen Fällen von Risikopatienten/-innen pro Semester
- Übernahme der Aufgabe als Fachperson im Qualifikationsverfahren

1.4 Schweigepflicht / Geschäftsgeheimnis

Die Praxisausbildnerin ist verpflichtet über alles, was sie im Rahmen der Praxisausbildung bei der Studierenden erfährt strengstes Stillschweigen zu bewahren. Sie verpflichtet sich, in der Praxis der Studierenden erfragte Geschäftsgeheimnisse in keiner Weise zu nutzen. Die Geheimnispflicht und das Verwertungsverbot gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung.

2. Pflichten der Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung

2.1 Falldokumentation / Lernjournal

Die Studierende hat folgendes sicherzustellen:

- Führung der Falldokumentation und des Lernjournals und damit der Nachweis der behandelten Risikopatienten / -innen
- Dokumentation der von der Praxisausbildnerin durchgeführten Ausbildungssequenzen mittels eines Bildungsberichts
- Sie verpflichtet sich, Falldokumentationen zu anonymisieren und sämtliche Informationen über Patienten/-innen gegenüber Mitstudierenden vertraulich zu behandeln.
- Möglichkeit zur Durchführung der praktischen Prüfungen in der eigenen Podologiepraxis

2.2 Schweigepflicht / Sorgfaltspflicht

Die Studierende hat über alles, was sie im Rahmen dieser Vereinbarung erfährt, insbesondere in Bezug auf Patienten/-innen der Praxisausbildnerin strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimnispflicht gilt auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung.

Die Studierende ist für die sorgfältige Ausführung der Behandlungen gegenüber ihren Patientinnen und Patienten selbst verantwortlich.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung bleibt solange gültig, wie die Ausbildung der Studierenden dauert. Die Studierende wird die Ausbildung voraussichtlich am abschliessen.

Die Ausbildungsvereinbarung ist mit einer Frist von 4 Monaten beidseits auf jedes Monatsende kündbar. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Ausbildungsvereinbarung endet automatisch, wenn die Studierende die Ausbildung definitiv abbricht oder die selbstständige Tätigkeit aufgibt oder aufgeben muss.

Im Falle des Unterbruchs der Ausbildung oder im Falle des Nichtbestehens der Prüfungen verständigen sich die Vertragsparteien über eine allfällige Verlängerung der Ausbildungsvereinbarung.

4. Entschädigung

Die Studierende entschädigt die Praxisbegleitung durch die Praxisausbildnerin wie folgt:

- Pauschalhonorar von CHF..... pro Monat. Mit dem Honorar sind sämtliche Aufwendungen der Praxisausbildnerin abgegolten.
- Aufwandsentschädigung von CHF pro Stunde. Die Praxisausbildnerin stellt die Leistungen monatlich in Rechnung. Im Stundenansatz sind sämtliche Aufwendungen (also z.B. auch Spesen etc.) der Praxisausbildnerin enthalten.

Bei der Entschädigung handelt es sich nicht um Entgelt für eine Arbeitsleistung. Es sind daher keine Abgaben für Sozialversicherungen geschuldet.

5. Geltendes Recht

Soweit vorliegend nichts Abweichendes vereinbart wurde, finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sowie andere einschlägige eidgenössische und kantonale gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

6. Spezielle Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum:

Die Praxisausbildnerin:

Die Studierende:

.....

.....